

Anwendung des Leitfadens Teil II

Handlungshilfe Wasserschutzgebiete

Dr. Detlef Wilcke
Landkreis Osnabrück
Untere Wasserbehörde

Was muss der Leitfaden leisten?

– aus Sicht der Wasserbehörde

- Flexiblere Handhabung
- „Nachschlagewerk“
- Für den Einzelfall nicht abschließend wegen örtlicher Besonderheiten
- Entscheidungshilfe aber keine „SchuVO“

...sein Nutzen für die Unteren Wasserbehörden

- Hilfestellung auf dem Weg zur Verordnung
- Hilfestellung beim Vollzug der Verordnung
- Handlungsempfehlungen auf breiter Basis: durch Diskussionen in den Arbeitsgruppen wurden vorhandene Schutzbestimmungen rechtlich und fachlich hinterfragt, überprüft

Hilfestellung auf dem Weg zur Verordnung

- Vorschlag für eine einheitliche Struktur (Lesbarkeit) künftiger Verordnungen
- Vorschläge für eindeutige (rechtssichere) Formulierungen von Verordnungstext und Schutzbestimmungen
- Überprüfung der Vollständigkeit notwendiger Schutzauflagen
- Begründung zur geplanten WSG–VO
- Argumentationshilfen für vorgesehene Schutzbestimmungen im Erörterungsprozess und für die Beschlussfassung

Hilfestellung beim Vollzug der Verordnung

- Generell gilt: Die WSG-Verordnung hilft unbestimmte Regelungen zu konkretisieren
Beispiel: Feldmietenerlass (2008) verweist auf die WSG-Verordnung als notwendige Ergänzung
- Sie dient der Umsetzung von fachlichen Richtlinien in wasserrechtliche Vorschriften
Beispiel: RiStWag, DWA-Abwasserregelwerk
- Argumentationshilfen für den Vollzug
 - Was ist das Ziel der Schutzbestimmung?
 - Was versteckt sich hinter genannten Begriffen oder Handlungen?
 - Was ist bei der Anwendung der Schutzbestimmung zu beachten

Handlungsempfehlungen auf breiter Basis

Schutzbestimmungen
in 6 „bunten“ Themengruppen formuliert,
rechtlich und fachlich hinterfragt, überprüft



Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Norddeutschland



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz




Wasserverbandstag e.V.
Bremer | Niedersächsischer | Sachverständigenrat



Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund



NLWKN



Niedersächsischer
Städtetag



Handlungsempfehlungen auf breiter Basis

Themengruppe 2:

• Land-, Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau (inkl. landwirtschaftliche Sonderbauten)



Niedersächsischer
Landkreistag



Niedersächsischer
Städtetag

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz



bdew

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Norddeutschland



- **Aufbringen** von Klärschlamm, Gärresten aus Biogasanlagen, Wirtschaftsdüngern, Festmist, mineralischen Stickstoffdüngern
- **Umbrechen** oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung
- **Anbauen** von Mais, Raps, Kartoffeln, Leguminosen oder Backweizen
Anbauen von Sonderkulturen
Umgang mit Brachen
- **Lagern** von organischen Düngern
Lagern von Silagen
- Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf **Moorflächen**
- Anwenden von **Pflanzenschutzmitteln** und Bioziden

Handlungsempfehlungen auf breiter Basis

Themengruppe 3: Abwasser /Abwassertechnik



Einleiten von Abwasser in den Untergrund

Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer

Verregnen oder **Ausbringen** von Abwasser

Bauen und Betreiben von **Abwasserleitungen** und -kanälen

Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von **Abwasserbehandlungsanlagen** und abflusslosen Sammelgruben

Handlungsempfehlungen auf breiter Basis

Themengruppe 4: Wassergefährdende Stoffe (VAwS)



Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von **Anlagen zum Umgang** mit wassergefährdenden Stoffen

Befördern wassergefährdender Stoffe durch Fahrzeuge

Befördern wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungen

Handlungsempfehlungen auf breiter Basis

Themengruppe 5: Abfall, Bauliche Anlagen (inkl. Stoffe und Bauplanung), Sondernutzungen



- Errichten oder wesentl. Ändern von Anlagen zur Lagerung, **Ablagerung und Behandlung von Abfällen**, ausgenommen Kompost
- **Betreiben von Deponien** und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen
- **Kompostierung**
- **Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen** einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern
- **Altlasten**

Handlungsempfehlungen auf breiter Basis

Themengruppe 5: Abfall, Bauliche Anlagen (inkl. Stoffe und Bauplanung), Sondernutzungen



- **Ausweisen von Baugebieten**
- **Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden** oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen
- Errichten oder Erweitern von **Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern**, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost
- Errichten oder Erweitern von **ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut** sowie zum Anlegen von Silagemieten
- Errichten und Erweitern von **immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen**

Handlungsempfehlungen auf breiter Basis

Themengruppe 5: Abfall, Bauliche Anlagen (inkl. Stoffe und Bauplanung), Sondernutzungen



- **Bergbau**
- **Verkehrsflächen, Bahnanlagen, Luftverkehr**
- **Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Boden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen**
- **Energieversorgung**
- **Streitkräfte und Katastrophenschutz**
- **Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen**

Handlungsempfehlungen auf breiter Basis

Themengruppe 5: Abfall, Bauliche Anlagen (inkl. Stoffe und Bauplanung), Sondernutzungen



- Einrichten oder Erweitern von **Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten**
- **Friedhöfe**
- **Gewässer/ Dränen**
- Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (**Fischteiche, Fischzucht**)
- Errichten, Erweitern und Betreiben von **Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen**

Handlungsempfehlungen auf breiter Basis

Themengruppe 5: Abfall, Bauliche Anlagen (inkl. Stoffe und Bauplanung), Sondernutzungen



- Vergraben oder **Ablagern von Tierkörpern** oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren
- Errichten von **Holzpolter- oder Holzlagerplätzen** mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)
- **Umgang mit radioaktiven Stoffen** im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung

Handlungsempfehlungen auf breiter Basis

Themengruppe 6: Bodeneingriffe



- Herstellen von **Erdaufschlüssen** von mehr als ... m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind
- **Gewinnen von Bodenschätzen** oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden
- **Verfüllen von Bodenabbaustellen** oder Erdaufschlüssen
- **Sprengungen** außerhalb des Bergrechts
- **Bohrungen** soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt oder zum Zwecke der Erdwärmennutzung
- **Erdwärmennutzung**

Ein Vorschlag aus dem Verordnungstext

§ 6 Abs. 7 – „vereinfachte Genehmigungen“

„Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (grundwasserschützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, **gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung**, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn ..., bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

Dieses stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar.

Schutzbestimmungen im Einzelnen

- Nr. 1 Einleiten von Abwasser in den Untergrund

		Zone II	Zone III A	Zone III B
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
1.2	Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone	v	v	v
	Ausgenommen:			
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g	g
1.2.2	von Dach-, Hof oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	v	-	-

Schutzbestimmungen im Einzelnen

- Nr. 1 Einleiten von Abwasser in den Untergrund

Hinweise zum Vollzug

Alle Kleinkläranlagen müssen Ablaufwerte von 150 mg/l CSB und 40 mg/l BSB₅ (qualifizierte Stichprobe) einhalten. Wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten weitergehende Anforderungen erforderlich sind, ist die erforderliche Leistungsklasse zu wählen:

C – Kohlenstoffabbau,

N – Kohlenstoffabbau und Nitrifikation,

D – Kohlenstoffabbau, Nitrifikation und Denitrifikation.

Ggf. sind die drei Leistungsklassen um eine Phosphateliminierung (+P) und/oder eine Hygienisierung (+H) zu erweitern.

Schutzbestimmungen im Einzelnen

- Nr. 8 Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen

		Zone II	Zone III A	Zone III B
8.	Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen	v	v	v
8.1	Ausgenommen: bei ausschließlichem Einsatz von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger	v	g	g

Schutzbestimmungen im Einzelnen

- Nr. 11 Zuführen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern ...

		Zone II	Zone III A	Zone III B
11.	Zuführen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V	V
11.1	Wenn im Vorjahr in mindestens 50 % der flach verfilterten Gütemessstellen < 5 m unter der Grundwasseroberfläche gemäß der Anlagen zu § 8 Abs. 3 die mittlere Nitratkonzentration einen Wert von 50 mg/l übersteigt oder die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung wie folgt durchzuführen: Zuführen von mehr als 120 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V	V

Schutzbestimmungen im Einzelnen

- Nr. 24 Lagern von Silagen

		Zone II	Zone III A	Zone III B
24.	Lagern von Silagen	v	v	v
	Ausgenommen:			
24.1	als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 % und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage	v	g	g
24.2	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	g	-	-
24.3	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage	-	-	-

Schutzbestimmungen im Einzelnen

- Nr. 31 Befördern wassergefährdender Stoffe ...

		Zone II	Zone III A	Zone III B
31.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge	v	-	-
	Ausgenommen: Anliegerverkehr			

- im Verfahren erfolgt üblicherweise eine Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde über Vollzug und Umleitungsmöglichkeiten

Schutzbestimmungen im Einzelnen

- Nr. 66 Erdwärmennutzung

		Zone II	Zone III A	Zone III B
66.1	Erdwärmennutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht	v	v	g
66.2	Erdwärmennutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks	v	g	g
66.3	Erdwärmennutzung im genutzten Grundwasserstockwerk	v	v	g
	ausgenommen:			
66.3.1	Erdwärmennutzung im genutzten Grundwasserstockwerk mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln	v	g	g

- ... Kompatibel mit dem LBEG Geoberichten 24 „Leitfaden Erdwärmennutzung in Niedersachsen“

Fazit aus Sicht der Unteren Wasserbehörden

- Der Leitfaden schafft Transparenz
 - für Bürger
 - für Behörden
 - für Unternehmen
 - für Landwirte
 - für Politiker
- Der Leitfaden ist kein Patentrezept
- Er soll und darf das Ermessen der Wasserbehörden nicht ersetzen

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

Vielen Dank an alle Beteiligten!